

VERTRAG ZU GUNSTEN DRITTER

Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung bei Tod unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. »Vertrag zu Gunsten Dritter« für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Stiftungsberater/die Stiftungsberaterin der Sparkasse. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

DIE »STIFTUNG FÜR MITTENAAR« BAUT AUF IHRE UNTERSTÜTZUNG

Bestätigung: Die Stiftung wurde als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes durch Bescheid des Finanzamtes Fürth, Steuernummer 218/101/94429 anerkannt.

Die Stiftung fördert gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag.

Bankverbindung

IBAN: DE21 5165 0045 0000 0775 94

BIC: HELADEF1DIL

Sparkasse Dillenburg

Wenn Sie von der vorstehenden Aufteilung der Zuwendung abweichende Regelungen treffen möchten, sich als Stifter/in für die Stiftung engagieren wollen oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, steht Ihnen die Stiftungberaterin/der Stiftungsberater der Sparkasse Dillenburg gerne zur Verfügung.

Sparkasse Dillenburg

Vermögensmanagement,

Carl-Philip Flick, 02771 935 3413,

carl-philip.flick@spk-dillenburg.de



IN DER HEIMAT WIRKEN

Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 200 € können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 200 €, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu.

Lebzeitige Zuwendungen unter 500,00 € werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 90% das Stiftungsvermögen und werden zu 10% für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zuwendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Die nicht anonymisierten Daten der Zuwendenden werden von der Stiftungstreuhanderin, DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen und Information über Stiftungsaktivitäten elektronisch gespeichert und dem Stiftungsrat der Stiftung bzw. dem Vorstand/der Geschäftsleitung der Gründungsstifterin/des Gründungsstifters übermittelt, um eine Danksagung zu ermöglichen.

Die »Stiftung für Mittenaar« wurde als Unterstiftung im Rahmen der nicht rechtsfähigen Stiftung »Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dillenburg« eingerichtet. Diese ist eine Treuhandstiftung in Verwaltung des Stiftungstreuhanders, DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth. **Der Treuhänder hat an der Gestaltung der Internetseite nicht mitgewirkt und übernimmt keine Haftung für den Inhalt.**

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur »Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dillenburg – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen« gemachten Angaben maßgeblich.



Gemeinde Mittenaar · Leipziger Straße 1
35756 Mittenaar · Tel.: 02772 9650-10



BÜRGERSTIFTUNG

MITTENAAR

GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN



NACHHALTIG DIE ZUKUNFT FÖRDERN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Gemeinde Mittenaar ist eine lebens- und liebenswerte Gemeinde. Dennoch gibt es immer wieder Ideen und Visionen, welche die Gemeinde noch attraktiver werden lassen, jedoch mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Die Bürgerstiftung »Stiftung für Mittenaar« ermöglicht es jedem, solche Ideen nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

Jeder kann Stifter werden, denn hierfür ist kein großes Vermögen nötig. Mit jedem Betrag investieren Sie als Stifter und als Spender nachhaltig in gemeinnützige und soziale Projekte.

Gestalten auch Sie mit Ihrer Zustiftung oder Spende die Zukunft Mittenaars mit.

Ihr



Markus Deusing, Bürgermeister

GUTE GRÜNDE FÜR DIE »STIFTUNG FÜR MITTENAAR«

- Ich kann dauerhaft Projekte in der Gemeinde unterstützen.
- Ich kann helfen, Visionen zu verwirklichen.
- Ich kann etwas von dem, was ich im Leben erreicht habe, weitergeben und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften.
- Ich kann meine Zuwendung steuerlich geltend machen.

IN DER HEIMAT WIRKEN

Die »Stiftung für Mittenaar« ist unter anderem in folgenden Gebieten zum Wohle der Gemeinde tätig:

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Seniorenhilfe
- von Kunst zu Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Über die jährliche Verwendung der Erträge sowie Spenden der Stiftung entscheidet der politisch unabhängige Stiftungsrat zum Wohle der Bevölkerung der Gemeinde Mittenaar.

Anträge und Vorschläge kann jede/r Bürger/in einbringen. Diese werden zentral bei der Gemeindeverwaltung gesammelt.

Das Wohl und der Wille der Gemeinde Mittenaar und seiner Bürger/innen stehen hierbei im Mittelpunkt.

ZUWENDUNGSMÖGLICHKEITEN UND STEUERVORTEILE

Spende

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens

Ihre Zuwendung ab 500,00 € erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 90% das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen.

Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifter/Stifterin weitere Beträge in Höhe von 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden.

Letztwillige Verfügung

Sie können Ihre Zuwendung an die »Stiftung für Mittenaar« in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dillenburg in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Zuwendung durch Erben

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftssteuer führen.